

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0388/2007/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden Fällantrag Norddeicher Straße		
<u>Beratungsfolge:</u> 22.11.2007 Bau- und Umweltausschuss 29.11.2007 Verwaltungsausschuss		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau 3.3 Mohr		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Rückschnitt der Buche auf dem Grundstück Norddeicher Straße 112 wird nicht stattgegeben.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstückes Norddeicher Straße 112. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Blutbuche mit einem Stammumfang von 1,90 m. Der Besitzer des Nachbargrundstückes Norddeicher Straße 111 fühlt sich aufgrund von Laubfall und Schattenwurf durch den Baum beeinträchtigt. Daher beantragt die Eigentümerin die Genehmigung für Baumschnittmaßnahmen, bei denen der Baum sowohl in der Höhe als auch auf der dem Nachbar zugewandten Seite zurückgeschnitten werden soll.

Der Baum steht ca. 9 m vom Haus des Nachbarn entfernt. Herüberhängende Zweige befinden sich allein im grenznahen Gartenbereich; an das Haus (Dach, Regenrinnen, Terrasse) ragen keine Zweige heran.

Aufgrund ihres Durchmessers und ihrer besonderen stadtbildprägenden Wirkung ist die Buche nach der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden geschützt. Bei einem Ortstermin konnte die hohe Vitalität des Baumes sowie die gegebene Stand- und Bruch-sicherheit festgestellt werden. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 1 der Satzung (fehlende bzw. beeinträchtigte Stand- und Bruch-sicherheit) nicht vor.

Nach § 7 Absatz 2 der Satzung kann eine Ausnahmegenehmigung auch erteilt werden, wenn der geschützte Baum eine Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt. Die mit dem Baum und seiner Erhaltung verbundenen Nutzungsbeeinträchtigungen müssen nach einem Urteil des OVG Berlin vom 4.6.2004 allerdings erheblich sein und von einem Sachverständigen nachgewiesen werden. Laubfall wird rechtlich als „Pflanzliche Immission“ betrachtet und zählt damit zu den „ähnlichen Einwirkungen“ im Sinne des § 906 BGB. Daher wird untersucht, ob Laubfall ortsüblich ist und die Benutzung des Nachbargrundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Generell geht die Rechtsprechung dahin, daß benachbarte Eigentümer diese Einwirkungen von Bäumen als ortsüblich hinnehmen müssen. Der vom Nachbarn angeführte Laubfall stellt damit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Schattenwurf wird nach einem Urteil des OLG Hamm vom 28.9.1998 nur z.B. bei vollständiger Abschattung eines gesamten Grundstückes während des überwiegenden Teils des Tages als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. In diesem Fall betrifft der Lichtentzug nur eine Seite des Hauses und beschränkt sich auf die Zeit im Jahr, in der die Bäume Laub tragen. Der angeführte Schattenwurf stellt damit ebenso keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Grundsätzlich stellte das OLG Düsseldorf in einem Urteil vom 20.4.1988 klar, das die von einem nach Baumschutzsatzung geschützten Baum verursachten Beeinträchtigungen von allen, und damit auch vom Nachbarn, hinzunehmen sind, da der Baumschutz nicht an der Grundstücksgrenze endet.

Zusammenfassend betrachtet liegen keine Gründe nach § 7 der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume der Stadt Norden vor, nach denen eine Genehmigung zum Rückschnitt erteilt werden kann.

Anlagen:

1. Antrag mit Fotos